



Rissener Sportverein von 1949 e.V.

Satzung

I. GRUNDGESETZE

Name und Sitz

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Rissener Sportverein von 1949 e.V." (RSV).
2. Er ist am 27. Januar 1949 gegründet, ins Vereinsregister eingetragen, ist Mitglied des Hamburger Sportbundes und hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

Zweck

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie körperliche und geistige Erziehung der Jugend.

Der Rissener Sportverein von 1949 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 3

Jede politische Betätigung sowie alle Formen militärischer Ausbildung sind ausgeschlossen. Die Übungs- und Kampfstätten des Vereins sollen einzig und allein dem friedlichen Wettkampf und der Bildung der Mitglieder im Geiste der olympischen Gedankenwelt dienen.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) jugendlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) Gastmitgliedern,
 - e) korporativen Mitgliedern.
2. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören sowohl ausübende (aktive) als auch nichtausübende (passive) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Aufgabengebieten des Vereins, ergeben, haben aktives und passives Wahlrecht und sind zur Erfüllung der sich aus der Satzung ergebenden Pflichten angehalten (vgl. aber §§ 14,6 und 16,2).
3. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht mit Ausnahme bei den Wahlen der Vereinsjugendwarte.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die



Rissener Sportverein von 1949 e.V.

Satzung

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von deren Pflichten befreit.

§ 5

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft darf nicht an religiöse oder rassische Bedingungen geknüpft werden.
2. Jeder Aufnahmeantrag muss auf einem hierfür bestimmten Vordruck gestellt und vom Antragsteller persönlich unterzeichnet werden. Bei Jugendlichen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, wodurch sich diese zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Jugendlichen aus der Mitgliedschaft als Gesamtschuldner neben dem Jugendlichen verpflichten; die Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen der Antragsteller und gegebenenfalls die gesetzlichen Vertreter die Vereinssatzung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bei Jugendlichen im Einvernehmen mit dem Vereinsjugendwart.
4. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme. Die Entscheidung wird dem Mitglied durch Übersendung bzw. Übergabe des Mitgliederausweises und eines Abdrucks der Satzung bekannt gegeben; mit Zugang sind die Aufnahmegebühr und der erste Betrag fällig, worüber eine Rechnung erteilt wird.
5. Die Aufnahme erfolgt mit der Maßgabe, dass das Mitglied in derjenigen Abteilung Sport aktiv treiben kann, für welche die Aufnahme erfolgt ist. Will ein Mitglied in einer anderen Abteilung ausschließlich oder zusätzlich Sport treiben, ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung abzugeben, die die Zustimmung der Leitung der fraglichen Abteilung enthält; die Zustimmung kann auch nachgeholt werden.
6. Die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes erfolgt durch Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung, in der die Rechte und Pflichten des Mitgliedes und des Vereins im Einzelnen bestimmt sind. Soweit das Mitglied berechtigt wird, in der Hauptversammlung über mehr als eine Stimme zu verfügen, darf das über eine Stimme hinausgehende Stimmrecht ausschließlich in Angelegenheiten ausgeübt werden, die Gegenstand der im Rahmen der Mitgliedschaftsvereinbarung abzuschließenden Nutzungsvereinbarung sind.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss,
- d) bei Gastmitgliedern endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Vertragsdauer,
- e) bei korporativen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft nach Kündigung der Mitgliedschaftsvereinbarung mit deren Ablauf. Die Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins "Tennis-, Hockey- und Krocket-Abteilung im Rissener Sportverein von 1949 e.V." ist nur möglich, wenn die jeweiligen Hauptversammlungen der Vereine dieses mit einer Mehrheit von jeweils 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen haben; die Beschlussfassungen können nur auf einer dazu jeweils eigens einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.



Rissener Sportverein von 1949 e.V.

Satzung

§ 7

1. Ein Mitglied gemäß § 4 Ziffer 1 a) und b) kann nur zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt wird durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Kündigung wegen eines Ortswechsels kann jederzeit zum Ende eines Monats mit Monatsfrist erklärt werden.

In besonderen Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2. Mit dem Austritt erlöschen die aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte und Pflichten.

§ 8

1. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, ausgenommen korporative Mitglieder. Ausschlussgründe sind:

- a) Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten trotz Mahnung.
- b) Unsportliches Verhalten oder Schädigung des Ansehens des Vereins nach außen, wenn ein grobes Verschulden vorliegt.
- c) Nichtzahlung des Beitrages auch drei Monate nach Fälligkeit.
- d) Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen von §3 der Satzung.
In minderschweren Fällen kann ein Ausschluss vom Sportbetrieb für die Dauer von bis zu sechs Wochen erfolgen.

2. Vor der Entscheidung des Vorstandes sind dem Mitglied der beabsichtigte Ausschluss und die Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen seit Absendung des Schreibens schriftlich Stellung zu nehmen.

3. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung mitzuteilen.

4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang des Einschreibens den Ältestenrat anrufen. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Der Vorstand ist zur Abhilfe befugt.

5. Die Entscheidung des Ältestenrates erfolgt schriftlich, sie bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung ist endgültig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung und der ordentliche Rechtsweg sind ausgeschlossen.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Anrufungsfrist, im Falle der Anrufung mit dem Zugang der Entscheidung des Ältestenrates, durch welche der Ausschluss bestätigt wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der im Zeitpunkt des Ausschlusses fälligen Beiträge bleibt unberührt.

Beitrag / Umlagen

§ 9

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge, zahlbar zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, deren Höhe alljährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand wird ermächtigt, in einzelnen Abteilungen von dieser Regelung abweichend zu verfahren. In gleicher Weise wird über die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschlossen.



Rissener Sportverein von 1949 e.V. Satzung

Verursacht der Betrieb einer Abteilung einen besonderen Aufwand, so ist dieser durch zusätzliche Leistungen (Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen) der Mitglieder zu decken, die in der Abteilung aktiv werden oder sind; Entsprechendes gilt zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht gedeckt werden kann. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereins- bzw. Abteilungs-Zweckes beschlossen werden. Sie dürfen höchstens (z.B. 1 x pro Jahr) und grundsätzlich nur bis zur Höhe (z.B. 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages) beschlossen und erhoben werden. Die zusätzlichen Leistungen einer Abteilung werden mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes von der Abteilungsversammlung festgesetzt, im Übrigen durch die Hauptversammlung.

Von einem Mitglied, das in der Tennis- und Hockey Abteilung und in weiteren Abteilungen aktiv ist, wird ein besonderer Beitrag erhoben.

2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit (§ 4 Abs. 4).
3. Der Beitrag der Gastmitglieder ergibt sich aus dem mit ihnen abgeschlossenen Nutzungsvertrag. Von Aufnahmegebühren und Umlagen sind sie befreit.
4. Der Beitrag von korporativen Mitgliedern ergibt sich aus der mit ihnen abgeschlossenen Mitgliedschaftsvereinbarung.
5. In begründeten Ausnahmefällen können Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, insbesondere sofern dem Mitglied auf Grund wirtschaftlicher Gegebenheiten eine Zahlung nicht möglich ist oder eine gleichwertige Gegenleistung, z. B. durch einen Sponsor, anderweitig sichergestellt ist. Es entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Tennis-, Hockey- und Krocket-Abteilung Sportanlagen

§ 9a

1. Die Tennis-, Hockey- und Krocket-Abteilung (THKA) führt ihre Kasse selbständig im Rahmen der Satzung.
2. Die Tennis-, Hockey- und Krocket-Abteilung nutzt und verwaltet die Sportanlage am Marschweg einschließlich der Halle allein auf der Grundlage der am 10. März 1983 geschlossenen Vereinbarung.
3. Für den Fall, dass die Mitglieder der THKA ihre bisherige, rechtlich unselbständige Abteilung zukünftig in Gestalt eines zu gründenden eingetragenen Vereins führen wollen und einen solchen gründen, wird dieser korporatives Mitglied im Verein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Ausschluss jeglicher Konkurrenz in den Sportangeboten und Sicherstellung, dass keine weiteren Sportarten betrieben werden,
 - b) Sicherstellung einer Außen-Vertretung des THKA im Rahmen seiner Mitgliedschaft im HSB durch den RSV-Vorstand,



Rissener Sportverein von 1949 e.V.

Satzung

- c) Einvernehmen hinsichtlich der Überlassung des gesamten Geländes am Marschweg 75 oder Teilen davon im Zusammenhang mit dem bestehenden Sportrahmenvertrag,
- d) Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Verein und THKA über die gemeinsam zu nutzenden Sport-Anlagen,
- e) die Einräumung eines unabänderbaren Rechts des Vereins in der Satzung des THKA, Satzungsänderungen des THKA zustimmen zu müssen sowie
- f) die Sicherstellung, dass die Satzung des THKA nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen darf,
- g) Übertritt sämtlicher Mitglieder der THK-Abteilung in den neuen Verein.

Die Rechte und Pflichten beider Vereine zueinander sind im Übrigen in der abzuschließenden Mitgliedschaftsvereinbarung festzulegen.

Geschäftsjahr - Sitz des Vereins

§ 10

1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Rissen.

Änderung der Satzung

§ 11

1. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis zum 31.12. eines Jahres oder mit dem Antrag auf Anberaumung einer außerordentlichen Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Die Anträge sollen begründet sein. Sie sind mit der Begründung den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zugeben.

Gemeinnützigkeit, Auflösung oder Wegfall des Zwecks

§ 12

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Auf Beschluss der Hauptversammlung (oder eines anderen zu benennenden Organs) darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.



Rissener Sportverein von 1949 e.V. Satzung

7. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.
8. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Vorstand innerhalb vier Wochen eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
9. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports sowie die Jugendhilfe zu verwenden hat.

II. VERWALTUNG Vereinsorgane

§ 13

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Ausschüsse
3. Die Kassenprüfer
4. Der Ältestenrat
5. Die Hauptversammlung

§ 14

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1.) 1. Vorsitzenden
 - 2.) 2. Vorsitzenden
 - 3.) 3. Vorsitzenden
 - 4.) 1. Kassenwart
 - 5.) 2. Kassenwart
 - 6.) 1. Schriftführer
 - 7.) 2. Schriftführer
 - 8.) Sportwart
 - 9.) 1. Vereinsjugendwart
 - 10.) 2. Vereinsjugendwart

Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vereinsjugendwarte werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt, in den geraden Kalenderjahren die unter den geraden Nummern aufgeführten, in den ungeraden Kalenderjahren die unter den ungeraden Nummern aufgeführten Vorstandsmitglieder.

Die Vereinsjugendwarte werden für zwei Jahre von der Versammlung der jugendlichen Mitglieder gewählt, die am 1. Januar des jeweiligen Jahres das 10. Lebensjahr vollendet und am 1. April des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Versammlung wird von dem geschäftsführenden Vorstand und den Vereinsjugendwarten am Tage der Hauptversammlung oder an einem Tage vor dem Tage der Hauptversammlung des jeweiligen Jahres, jedenfalls aber vor der Hauptversammlung des jeweiligen Jahres einberufen. Für die Einberufung und die Durchführung dieser Versammlung sowie die Wahl der



Rissener Sportverein von 1949 e.V. Satzung

Vereinsjugendwarte gelten die Bestimmungen dieser Satzung im Bezug auf die Hauptversammlung entsprechend, Die gewählten Vereinsjugendwarte werden in der anschließenden Hauptversammlung von dem geschäftsführenden Vorstand vorgestellt.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes dauert bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

2. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der 1. Kassenwart; sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei von ihnen können den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus. Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen des Vereins. Er berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit und legt ihr den Jahresarbeitsplan und den jährlichen Haushaltsplan vor. Der Vorstand kann bestimmte Rechte und Aufgaben Dritten übertragen, die Vereinsmitglieder sein sollen.
4. Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Sitzungen des dem Vorstandes, die Hauptversammlungen und andere von dem Vorstand einberufene Versammlungen. Die Versammlung der jugendlichen Mitglieder wird von dem Vereinsjugendwart oder seinem Vertreter geleitet. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.
5. Der 1. Kassenwart erstattet der Hauptversammlung und dem Vorstand den Kassenbericht. Er hat die Kasse zu verwalten und über alle Einnahmen und Ausgaben Belege zu führen. Über die Kassenvorgänge ist unter eigener Verantwortung Buch zu führen. Werden Abteilungskassen geführt, so obliegt ihre Führung dem Kassenwart der Abteilung. Dieser muss dem 1. Kassenwart regelmäßig Abrechnung und jederzeit Auskunft erteilen. Er muss ihm ferner Einsicht in alle Unterlagen gewähren und ihm diese nach Bedarf vorübergehend überlassen. Außerdem dürfen Abteilungen, denen zum ordnungsgemäßen Fortgang der Abteilungsgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins die Führung einer Nebenkasse zugestanden ist, Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes in Anspruch nehmen. Im Übrigen entscheidet über Kreditaufnahmen der geschäftsführende Vorstand.
6. Die Vereinsjugendwarte vertreten innerhalb des Vorstandes die Interessen der Vereinsmitglieder unter 18 Jahren. Sie sind zuständig für alle Fragen der Jugendarbeit und insoweit Ansprechpartner für die Abteilungen.
7. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr, als Zeichnungsberechtigte nur solche, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Als Vereinsjugendwart ist wählbar, wer am 1. Januar des Jahres der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweist und wer am 1. April des Jahres der Wahl nicht älter als 24 Jahre ist.
8. Scheiden vor Ablauf der Amtszeit mehr als 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder aus, so muss zum Zwecke der Ergänzungswahl für den Rest der



Rissener Sportverein von 1949 e.V.

Satzung

Amtszeit unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Scheiden ein oder zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder aus, so hat die Nachwahl anlässlich der nächsten ordentlichen Hauptversammlung stattzufinden. Die Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl gemäß den Regeln der Ziffer 1.

9. Der geschäftsführende Vorstand kann durch einzelne Mitglieder an den Versammlungen der Abteilungen und den Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungsleitungen teilnehmen. Der Vorstand kann von den Abteilungen und den Ausschüssen in seinen Sitzungen mündlichen Bericht verlangen.

Ausschüsse

§ 15

1. Für die Ordnung des Sportbetriebes wird ein Sportausschuss gebildet. Dieser steht unter Leitung des Sportwartes. Dem Sportausschuss gehören die Leiter der einzelnen Abteilungen an, die von den Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen zu wählen und von dem geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen sind. Die Abteilungsleiter können auch ein anderes Mitglied der Abteilung entsenden. Der Sportwart kann den Ausschuss durch Berufung bewährter Mitglieder des Vereins erweitern. Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und Verbindlichkeit für die Mitglieder der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Für die Förderung und Koordinierung des Jugendsports sowie der außersportlichen Jugendarbeit wird ein Jugendausschuss gebildet. Dieser besteht aus den Jugendwarten des Vereins und der Abteilungen. Jede Abteilung mit jugendlichen Mitgliedern entsendet weiterhin einen Jugendvertreter in den Ausschuss. Vorsitzender des Ausschusses ist der 1. Vereinsjugendwart oder sein Vertreter; bei Abstimmungen gibt seine Stimme im Falle der Stimmgleichheit den Ausschlag. Beschlüsse des Ausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Jugendvertreter wird von denjenigen jugendlichen Mitgliedern in jeder Abteilung gewählt, die am 1. Januar des Jahres der Wahl das 10., am 1. April des Jahres der Wahl aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendvertreter dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 18 Jahre sein. Der Jugendausschuss entscheidet über die Aufstellung des Jugendetats und über die Vergabe der Mittel des Jugendetats. Der Jugendetat bedarf der Billigung durch den geschäftsführenden Vorstand, dieser kontrolliert die Verwendung der Mittel des Jugendetats, er erteilt insoweit die erforderlichen Weisungen.
3. Der Vorstand kann weitere Ausschüsse einsetzen.

Kassenprüfer

§ 16

1. Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt. Sie haben die Kassenführung und den Vermögensstand zu prüfen und die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Sie haben das Recht, jederzeit von den Kassenspartnern Aufschluss über deren Amtsführung zu erlangen, und müssen die etwa auftretenden Mängel dem Vorstand sofort mitteilen. Außerdem haben sie der Hauptversammlung einen Bericht zu erstatten.



Rissener Sportverein von 1949 e.V.

Satzung

2. Als Kassenprüfer sind nur Mitglieder wählbar, die dem Vorstand nicht angehören, das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr Vereinsmitglied sind.

Ältestenrat

§ 17

1. Der Ältestenrat besteht aus drei oder fünf Vereinsmitgliedern, die von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
2. Der Ältestenrat entscheidet bei persönlichen Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern, Ehrenverfahren, Berufungen gegen Ausschlüsse sowie über Satzungsauslegungen.
3. Streitigkeiten zwischen Abteilungen sind, sofern eine Schlichtung durch den Vorstand gescheitert ist, dem Ältestenrat zur Entscheidung vorzulegen.
4. Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig.

Hauptversammlung

§ 18

1. Die oberste Instanz des Vereins ist die Hauptversammlung. Ihre Entschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist durch den Vorstand bis zum 1. Mai einzuberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung sind jedem Mitglied im Sinne des § 4 Ziffer 1 a) und c) 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

3. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung einer solchen Hauptversammlung von einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens aber 30 Personen, schriftlich beantragt wird. Ort, Zeit und Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung müssen 14 Tage vorher den Vereinsmitgliedern im Sinne des § 4 Ziffer 1a) und c) schriftlich bekannt gegeben werden. In einer außerordentlichen Hauptversammlung können Beschlüsse nur über die vorher bekannt gemachte Tagesordnung herbeigeführt werden.

§ 19

1. Anträge für die ordentliche Hauptversammlung müssen von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein und sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres einzureichen.
2. Über Anträge außerhalb der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) kann nur dann verhandelt und abgestimmt werden, wenn mindestens 1 /3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie unterstützt. Solche Anträge können außerdem nur mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden (vergl. aber § 12). Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.



Rissener Sportverein von 1949 e.V.

Satzung

3. Alle Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 20

1. Die Hauptversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung und beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Arbeits- und Haushaltsplan sowie über sonstige Anträge zur Hauptversammlung. Sie wählt den Vorstand, die Kassenprüfer, den Ältestenrat und setzt die Höhe der Beiträge, des Eintrittsgeldes und etwaiger Umlagen fest.
2. In der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die den wesentlichen Verlauf und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen hat. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist in der nächsten Hauptversammlung zu verlesen.

§ 21

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden nur auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt.

III. GESCHÄFTSORDNUNG

§ 22

1. Alle Hauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
2. Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung und stellt die Anzahl der anwesenden Mitglieder fest.
3. Der Versammlungsleiter bringt die Tagesordnung der Reihe nach zur Erledigung, jedoch kann in dieser ein Wechsel eintreten, wenn es mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
4. Bei Abstimmungen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt. Den Anordnungen des Versammlungsleiters ist bis zum herbeigeführten Beschluss unbedingt Folge zu leisten.
5. Die Rednerliste führt der Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied. In der Reihenfolge dieser Liste wird das Wort erteilt.
6. Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort nehmen.
7. Außer dem Antragsteller darf kein Redner länger als 10 Minuten sprechen.
8. Der Antragsteller erhält nach Beendigung der Beratung das Schlusswort.



Rissener Sportverein von 1949 e.V. Satzung

9. Zu einer Berichtigung zur Geschäftsordnung und für eine zur Sache gehörende Frage muss sofort das Wort gegeben werden.
10. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der Beratung erledigt.
11. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so ist er vom Versammlungsleiter zu ermahnen, schweift er trotzdem weiter ab, so kann ihm das Wort entzogen werden.
12. Verletzt ein Redner die parlamentarische Ordnung, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen oder den Betreffenden zur Ordnung zu rufen, nach einem zweiten Ordnungsruf kann er ihm das Wort entziehen. Nach einem dritten Ordnungsruf erfolgt Ausschluss von der Versammlung.
13. Der Versammlungsleiter kann eine Pause eintreten lassen, falls nicht ein Drittel der Anwesenden widerspricht.
14. Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache gestellt, so der Versammlungsleiter nach Bekanntgabe der Rednerliste darüber abstimmen zu lassen. Wird der Antrag angenommen, so steht nur noch dem Antragsteller das Schlusswort zu.
15. Nach dem Schluss der Aussprache hat der Versammlungsleiter die Anträge zu erläutern und darüber abstimmen zu lassen. Über die von der Vorlage am weitesten abweichenden Anträge ist zuerst abzustimmen, sonst in der Reihenfolge, wie sie gestellt sind.
16. Zusatzanträge gehen bei Abstimmungen den Grundanträgen voraus.
17. Gegen die Anordnungen des Versammlungsleiters ist Berufung an die Versammlung statthaft. Über eine solche Berufung wird nach Begründung durch das Mitglied, das sie einlegt, sowie nach der Stellungnahme des Versammlungsleiters ohne weitere Verhandlung abgestimmt.
18. Anfragen werden nach Erledigung der Tagesordnung unter „Verschiedenes“ vom Vorstand beantwortet.
19. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Vorstandssitzungen.

§ 23

In den Abteilungen sind die Regeln dieser Satzung entsprechend anzuwenden, insbesondere die Regeln §§ 13 und 14 sowie 18 bis 22. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen finden für das jeweilige Jahr vor der Hauptversammlung statt.

Stand: Mai 2022